
**Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Warngau**

Sitzungstermin: Donnerstag, den 25.06.2026
Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr
Sitzungsende: 20:12 Uhr
Ort, Raum: Rathaus Oberwarngau, Sitzungssaal

Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß.

Anwesend sind:

Vorsitzender:

Herr Andreas Beilhack CSU

Gemeinderatsmitglieder:

Herr Max Bauer	FWG
Frau Maren Bengtsson	Grüne
Herr Johannes Danzer	Grüne
Frau Barbara Deflorin	CSU
Frau Yvonne Frischmuth	CSU
Herr Dr. Henning Fromm	CSU
Herr Johann Gillhuber	DXL
Herr Jakob Hampel	FWG
Herr Martin Huber	CSU
Herr Leonhard Obermüller	CSU
Herr Florian Rank	FWG
Herr Hubert Rimböck	Bayernpartei
Herr Adolf Schwarzer	CSU
Herr Dr.-Ing. Michael Spannring	GRÜNE
Herr Harald Stanke	FWG
Herr Benjamin Weber	FWG

Entschuldigt fehlen:

Beschlussfähigkeit im Sinne von Art. 47 Abs. 2 GO war gegeben

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung am 28.05.2026
2. Bekanntgabe von nichtöffentlich gefassten Beschlüssen
3. 24. Änderung des Flächennutzungsplans Warngau im Bereich des Ortsteils Einhaus; Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB – Feststellungsbeschluss
Vorlage: 2026/0559
4. 3. Änderung Bebauungsplan Nr. 16 "GE Thalmühl" - Verfahrenseinstellung
Vorlage: 2026/0562
5. Vollzug der Baugesetze: Antrag auf Baugenehmigung zur Kernsanierung incl. Errichtung eines neuen Dachstuhls eines bestehenden EFH in Warngau, Lindenstraße 19; Fl.Nr. 1617/3 Gem. Warngau
Vorlage: 2026/0561
6. Vollzug der Baugesetze: Bauantrag zur Errichtung eines Doppelhauses mit Garagen und Stellplätzen im Heckenweg, 83627 Warngau; Fl.Nr. 476/3 Gem. Warngau
Vorlage: 2026/0563
7. Festlegung der Bezuschussung für die Beschaffung eines Tablets/PCs zur Nutzung des Ratsinformationssystems
Vorlage: 2026/0560
8. Informationen und Anfragen

Erster Bürgermeister Andreas Beilhack eröffnete die öffentliche Sitzung um 19:00 Uhr und begrüßte die erschienenen Gemeinderatsmitglieder, die Zuhörer, die Verwaltung sowie die Presse.

Ansonsten wurden gegen die Tagesordnung keine Einwände erhoben.

Top 1 Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung am 28.05.2026
--

GRM Rank, GRM Weber, GRM Bengtsson, GRM Rimböck, GRM Dr. Fromm, GRM Schwarzer haben nicht mit abgestimmt, da sie an der vergangenen Sitzung nicht teilgenommen hat.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 28.05.2026 zu

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	17
Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	

Top 2 Bekanntgabe von nichtöffentlich gefassten Beschlüssen

Der Vorsitzende informierte gemäß Art. 52 Abs. 3 GO über nichtöffentlich gefasste Beschlüsse, zu welchen die Geheimhaltungsgründe weggefallen sind.

Sitzung vom 28.05.2026:

- Sanierung der Gemeindestraßen 2026: Der Auftrag wurde an die Firma Swietelsky, Ebersberg, mit einer geprüften Brutto-Auftragssumme von 358.619,80 € gemäß Angebot vom 04.05.2026 vergeben.
- Straßenbauarbeiten in Wall Unterdickl – Zufahrt Bichlbauer im Jahr 2026:
Der Auftrag wurde an die Firma Swietelsky, Ebersberg, 49.000 € gemäß Angebot vom 04.05.2026 vergeben.

Top 3 24. Änderung des Flächennutzungsplans Warngau im Bereich des Ortsteils Einhaus; Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB – Feststellungsbeschluss Vorlage: 2026/0559
--

Sachverhalt:

Auf den Billigungsbeschluss des Gemeinderates vom 10.02.2026 (TOP 14) wird verwiesen.

Die Öffentlichkeit wurde mit Bekanntmachung vom 19.03.2026 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB auf die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Planunterlagen sowie die Abgabe von Stellungnahmen in der Zeit vom 20.03.2026 bis einschließlich 24.04.2026 informiert.

Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 20.03.2026 bis einschließlich 24.04.2026 beteiligt.

1. Abwägung

A) Internetveröffentlichung und öffentliche Auslegung

In der Öffentlichkeit fand das Verfahren geringes Interesse. Stellungnahmen über die im Rahmen der Abwägung zu beraten und zu entscheiden wäre, sind folgende eingegangen.

Einwender A; (Schreiben v. 09.04.2026)

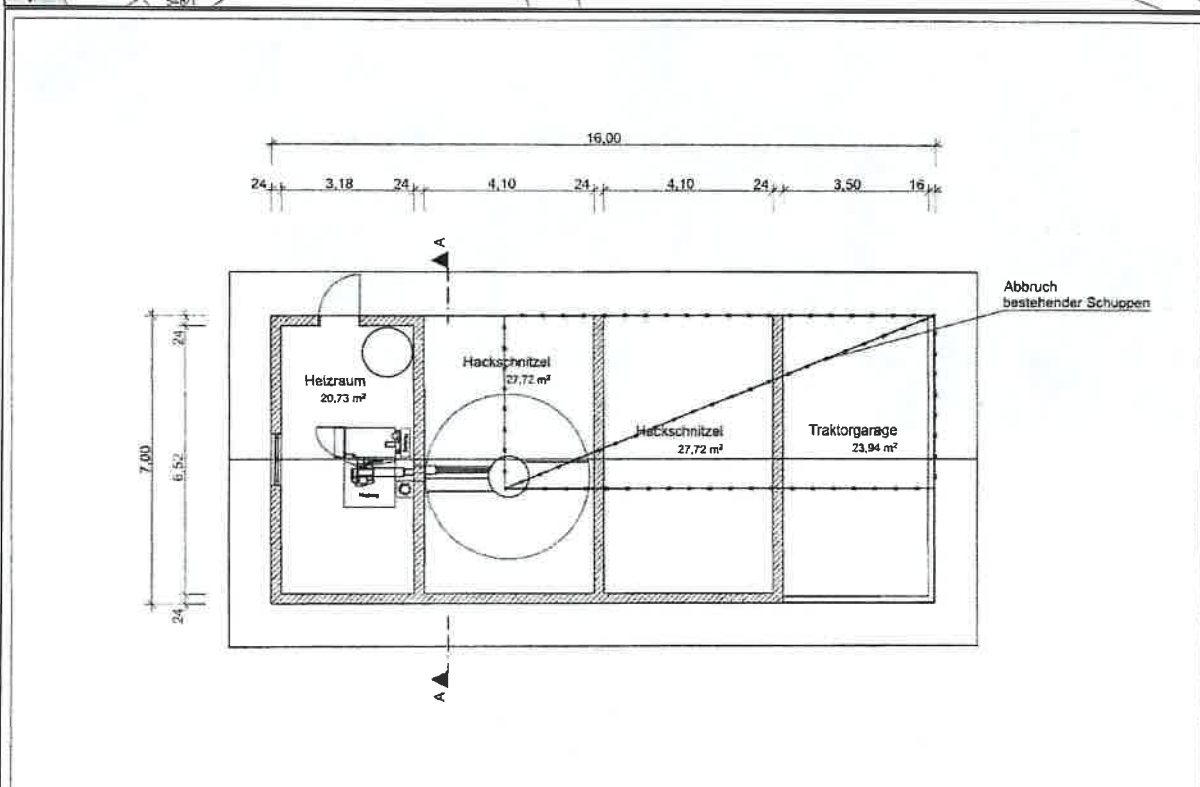
Im Anhang sende ich Ihnen die Skizze sowie den Lageplan für den geplanten Ersatzbau des vorhandenen Stadels.

Der Neubau soll den bestehenden Stadel ersetzen und künftig sowohl der Unterbringung des Traktors (inkl. Anbaugeräte), der Hackschnitzel sowie der Hackschnitzelanlage dienen.

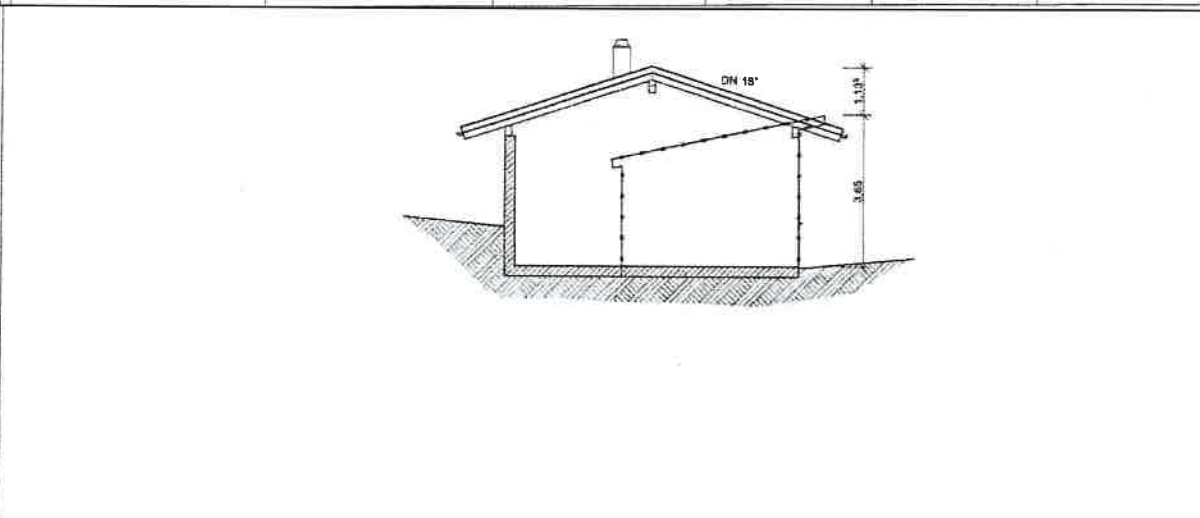
Das Zuhause wird aktuell mit einer Ölheizung beheizt. Im Bauernhaus befindet sich derzeit lediglich ein Küchenherd. Ziel des Bauvorhabens ist die vollständige Umstellung der Wärmeversorgung für das Bauernhaus und das Zuhause auf eine moderne Hackschnitzelheizung. Die Hackschnitzel sollen aus dem eigenen Wald beschafft werden.

Ich bitte daher meinen Antrag in die Neugestaltung des Flächennutzungsplans für Einhaus zu berücksichtigen.

Über eine Rückmeldung würde ich mich sehr freuen.



Bauvorhaben: Neubau Heizung	Bauherr: Riedlechner Johann	EG	gezeichnet: Anton Haslauer	Maßstab: 1:100	Datum: 01.04.2026
--------------------------------	--------------------------------	----	-------------------------------	-------------------	----------------------

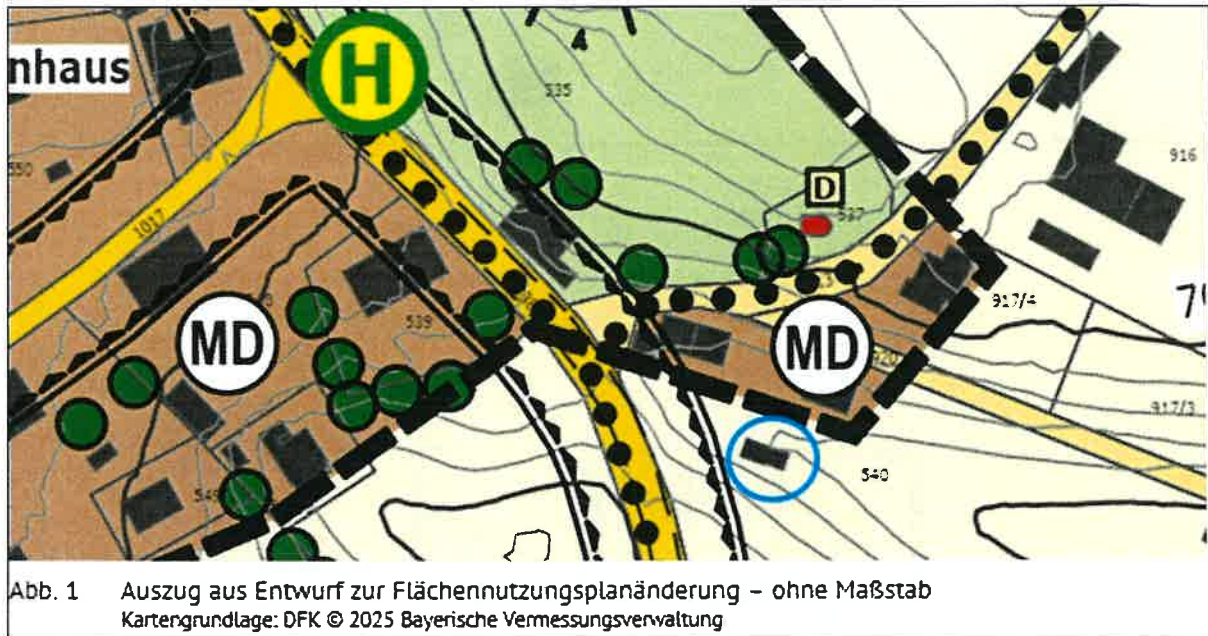


Bauvorhaben: Neubau Heizung	Bauherr: Riedlechner Johann	Schnitt AA	gezeichnet: Anton Haslauer	Maßstab: 1:100	Datum: 01.04.2026
--------------------------------	--------------------------------	------------	-------------------------------	-------------------	----------------------

Stellungnahme der Verwaltung:

Die beantragte Planung sieht die Errichtung eines landwirtschaftlich genutzten Nebengebäudes zur Unterbringung von Geräten und Maschinen sowie einer Hackschnitzelheizung in Form eines Ersatzbaus eines vorhandenen Stadls vor.

Der Baubestand (landwirtschaftliche Nutzung) befindet sich dem Ortsbereich von Einhaus vorge-lagert und ist nach § 35 BauGB als Außenbereich zu bewerten.



Die Flächennutzungsplanänderung hat das Ziel, das bestehende Siedlungsgefüge von Einhaus als Dorfgebiet darzustellen und damit den Siedlungsbereich abschließend zu definieren. Eine Erweiterung der im FNP dargestellten Bauflächen nach Süden ist nicht städtebauliches Ziel.

Die Flächennutzungsplanänderung hat das Ziel, das bestehende Siedlungsgefüge von Einhaus als Dorfgebiet darzustellen und damit den Siedlungsbereich abschließend zu definieren. Durch die Darstellung von Bauflächen im Flächennutzungsplan werden keine konkreten Vorhaben genehmigt oder neue Baurechte begründet. Eine Erweiterung der im FNP dargestellten Bauflächen nach Süden ist nicht städtebauliches Ziel.

Eine Genehmigung der vorgelegten Planung im Rahmen des § 35 BauGB (privilegierte Landwirtschaft) kann unabhängig von der Darstellung im FNP beim Landratsamt Miesbach beantragt werden.

Diskussionsverlauf:

Dritter Bürgermeister Obermüller bekräftigte aufgrund des Einwenders A nochmals, dass die Hackschnitzelanlage zwingend wichtig sei für den Eigentümer und die Gemeinde dies unbedingt positiv beschließen muss, falls der Bauantrag eingeht.

Der Vorsitzende äußerte sich dazu, dass dies bei einer Privilegierung sowieso möglich ist. GRM Rank schloss sich dieser Meinung an.

Beschluss:

Der Gemeinderat macht sich die vorstehende Abwägung zu eigen. An dem bestehenden Planungskonzept wird weiterhin festgehalten, für das Planungskonzept ergibt sich kein Handlungsbedarf.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 17
Ja-Stimmen: 17
Nein-Stimmen: 0
Persönlich beteiligt:

B) Behörden und Träger öffentlicher Belange (TöB), Sonstige Belange

Folgende TöB haben sich nicht geäußert:

1. Immobilien Freistaat Bayern
2. Amt für ländliche Entwicklung
3. Autobahndirektion Südbayern
4. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
5. Bayerisches Landesamt für Umwelt
6. Dehoga – Bayerischer Hotel- und Gaststättenverband
7. Bayerische Oberlandbahn GmbH
8. Deutsche Bahn AG
9. Energienetze Bayern GmbH
10. Fraunhofer Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V.
11. Bayerischer Jugendring – Körperschaft des öffentlichen Rechts
12. Landesjagdverband Bayern e.V.
13. Bayerischer Bauernverband Holzkirchen / Miesbach
14. Landesfischereiverband Bayern e.V.
15. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
16. Bayernwerk AG Kolbermoor
17. Bund Naturschutz in Bayern e.V. – Kreisgruppe Miesbach
18. Deutscher Alpenverein München
19. ESB Energienetze Südbayern GmbH
20. Gemeinde Gmund
21. Gemeinde Weyarn
22. Kath. Kirchenstiftung St. Johann
23. Kreishandwerkerschaft Miesbach Bad Tölz – Wolfratshausen
24. Landratsamt Miesbach, SG Bauleitplanung
25. Landratsamt Miesbach, SG Naturschutz
26. Landratsamt Miesbach, SG Wasserrecht
27. Bund Naturschutz in Bayern e.V.
28. Polizei Holzkirchen
29. Polizei Miesbach
30. Regierung von Oberbayern, Brand- und Katastrophenschutz
31. Regierung von Oberbayern, SG Planen und Bauen
32. RVO Oberbayern / Miesbach
33. RVO Oberbayern / München

34. Stadt Miesbach
35. Telefonica Germany GmbH
36. Deutsche Telekom GmbH
37. Wasserwirtschaftsamt Rosenheim
38. Regierung von Oberbayern, Gewerbeaufsichtsamt
39. Regierung von Oberbayern, Luftfahrtamt
40. Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
41. VIVO Warngau
42. Vodafone Mobilfunk
43. Feuerwehr Warngau
44. Feuerwehr Wall
45. Wasserbeschaffungsverband Bernloh-Einhaus
46. Wasserbeschaffungsverband Oberwarngau
47. Wasserbeschaffungsverband Wall
48. Wasserbeschaffungsverband Hinterberg
49. Wasserbeschaffungsverband Osterwarngau
50. Behindertenbeauftragter Landkreis Miesbach
51. Gemeindewerke Holzkirchen
52. Kläranlage Holzkirchen

Folgende TöB haben **keine** Einwände:

53. Erzdiözese München und Freising
54. LbV Miesbach
55. Bayernets GmbH
56. Gemeinde Valley
57. Gemeinde Waakirchen
58. Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern
59. Landratsamt Miesbach, SG Immissionsschutz
60. Markt Holzkirchen
61. Regierung von Oberbayern, Bergamt
62. Staatliches Bauamt Rosenheim
63. SWM Services GmbH
64. Vermessungsamt Miesbach
65. Landratsamt Miesbach, SG Kreisstraßen
66. Landratsamt Miesbach, SG Städtebau
67. Landratsamt Miesbach, SG Gesundheitswesen

Folgende TöB haben Anregungen vorgebracht:

68. Landratsamt Miesbach, SG Brandschutz; (Schreiben vom 20.03.2026)

Kompendium für den Brandschutz zur Erstellung von Bauleitplänen im Landkreis Miesbach

Vorwort:

Die Brandschutzdienststelle des Landkreises Miesbach wird regelmäßig als Behörde bzw. Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB angehört.

Das vorliegende Kompendium soll den Kommunen, Planern und beauftragten Architekten dazu dienen, sich über die Anforderungen des abwehrenden Brandschutzes im Landkreis Miesbach zu informieren.

Version: November 2025

Inhalt

Impressum	2
1. Einleitung	3
2. Zugänglichkeit, Feuerwehrzu- bzw. umfahrungen	3
3. Rettungs- und Fluchtwege	3
4. Löschwasserversorgung und Hydranten	4
5. Ansiedlung von Betrieben mit Gefahrstoffen im Bebauungsplangebiet	5

Impressum

Landratsamt Miesbach
Sachgebiet 53.2 - Brandschutzdienststelle
Wendelsteinstraße 1
83714 Miesbach
E-Mail: Kreisbrandrat@lra-mb.bayern.de

1. Einleitung

Die nachstehenden Hinweise zeigen die für die Planung bedeutsamen Maßnahmen des abwehrenden Brandschutzes (Durchführung wirksamer Löscharbeiten und Rettung von Personen) auf, die als Voraussetzung für die Zustimmung zu Bauanträgen zu berücksichtigen sind.

Sie greifen den Stellungnahmen zu einzelnen Bauanträgen nicht vor.

Die Forderungen betreffen nur den abwehrenden Brandschutz.

Für den baulichen Brandschutz sind die Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung (BayBO) zu beachten.

2. Zugänglichkeit, Feuerwehrzu- bzw. umfahrungen

Die öffentlichen Verkehrswege sind so anzulegen, dass sie hinsichtlich der Fahrbahnbreite, Kurvenkrümmungsradien usw. mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und ungehindert befahren werden können.

Die Tragfähigkeit muss dazu für Fahrzeuge bis 16 t (Achslast 10 t) ausgelegt sein. Hierzu ist auch die Richtlinie für Flächen der Feuerwehr oder die DIN 14 090 -Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken- einzuhalten und zu beachten.

Es muss insbesondere gewährleistet sein, dass Gebäude ganz, oder mit Teilen in einem Abstand von höchstens 50 Meter von den öffentlichen Verkehrsflächen erreichbar sind.

Bei Sackgassen ist darauf zu achten, dass die sog. „Wendehammer“ auch für Feuerwehrfahrzeuge benutzbar sind. Zur ungehinderten Benutzung ist ein Wendeplatzdurchmesser von mindestens 18 Meter, für Feuerwehreinsätze mit einer Drehleiter ein Durchmesser von mindestens 21 Meter erforderlich.

Gegebenenfalls sind Verkehrsbeschränkungen (Halteverbote) zu verfügen.

3. Rettungs- und Fluchtwege

Für Nutzungseinheiten mit mindestens einem Aufenthaltsraum, wie Wohnungen, Praxen und selbstständige Betriebsstätten, müssen in jedem Geschoss mindestens zwei unabhängige Rettungswege ins Freie vorhanden sein.

Der erste Rettungsweg muss für Nutzungseinheiten, die nicht zu ebener Erde liegen, über mindestens eine notwendige Treppe führen.

Der zweite Rettungsweg kann eine weitere notwendige Treppe oder eine mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle der Nutzungseinheit sein.

Ein zweiter Rettungsweg ist nicht erforderlich, wenn die Rettung über einen sicher erreichbaren Treppenraum möglich ist, in den Feuer und Rauch nicht eindringen kann (Sicherheitstreppenraum).

Bei Nahverdichtungen und nachträglichen Anbauten wie z. B. Wintergärten ist darauf zu achten, dass der zweite Rettungsweg von bestehenden Gebäuden nicht eingeschränkt bzw. verhindert wird. Dies ist für jede Nutzungseinheit zu prüfen.

Gebäude, deren zweiter baulicher Rettungsweg über Rettungswege der Feuerwehr führt und bei denen die Oberkante der Brüstung zum Anleitern bestimmter Fenster oder Stellen mehr als 8 Meter über der Geländeoberfläche liegt, dürfen nur errichtet werden, wenn die örtlich zuständige Feuerwehr über die erforderlichen Rettungsgeräte, wie Hubrettungsfahrzeuge, verfügt und auf den einzelnen Grundstücken die dafür benötigten Zufahrten und Aufstellflächen nach den gültigen Richtlinien geschaffen werden.

Je Nutzungseinheit muss eine anleiterbare Stelle mit dem erstverfügbaren Rettungsgerät der Feuerwehr erreichbar sein, ohne dass Pflanzen oder Pflanzenteile entfernt werden müssen. Die Pflanzen zwischen Feuerwehrezufahren bzw. -aufstellflächen und den Anleiterstellen sind regelmäßig entsprechend zurückzuschneiden. Das gleiche gilt für die Flächen in Bereichen, die zum Schwenken bzw. Abstützen erforderlich sind.

Bei einer Bebauung im Bereich von Hochspannungsleitungen sind die in der DIN VDE 0132 angegebenen Sicherheitsabstände zu beachten.

4. Löschwasserversorgung und Hydranten

Das Hydrantennetz für die Gesamtheit des Baugebietes ist nach den Technischen Regeln des Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW), Arbeitsblätter W 331 und W 405 auszubauen.

Folgende Abstände sind beim Einbau von Hydranten auf öffentlichen Verkehrsflächen zu wählen:

- In offenen Wohngebieten: etwa 120 Meter,
- in geschlossenen Wohngebieten: etwa 100 Meter,
- in Geschäftsstraßen: etwa 80 Meter.

Diese werden jeweils in Straßenachse gemessen.

Aufgrund der winterlichen Verhältnisse im Landkreis Miesbach sollten nur Oberflurhydranten verbaut werden.

Die Standorte der Hydranten sind so zu wählen, dass zwischen Wasserentnahmestelle und den Hauseingängen und den Tiefgaragenzufahrten eine Laufweglänge von 80 Metern nicht überschritten wird.

Entsprechend Artikel 1.3.1 der Vollzugsbekanntmachung des Bayer. Feuerwehrgesetzes beschränkt sich die Verpflichtung der Gemeinden nicht nur auf die Löschwasserbereitstellung, des sog. Grundschutzes. Sie hat das Löschwasser in einem Umfang bereitzuhalten, wie es die jeweilige örtliche Situation, die unter anderem durch die (zulässige) Art und Nutzung, die Siedlungsstruktur und die Bauweise bestimmt wird, verlangt.

5. Ansiedlung von Betrieben mit Gefahrstoffen im Bebauungsplangebiet

Die örtliche Feuerwehr ist bei der Ansiedlung von Industrie- und Gewerbeeinheiten, oder anderer besonderer Einrichtungen (z. B. Verwendung von Radioisotopen u. ä.), die aufgrund der Betriebsgröße und Betriebsart und / oder der gelagerten, hergestellten oder zu verarbeitenden Stoffe (z. B. atomare, biologische oder chemische Gefahrenstoffe) einen besonderen Gefahrenschwerpunkt bilden, entsprechend auszurüsten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Das Kompendium wurde bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgelegt und der Gemeinderat informiert. Darüber hinaus werden keine neuen inhaltlichen Anregungen vorgebracht.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Für das Planungskonzept ergibt sich kein Handlungsbedarf.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 17
Ja-Stimmen: 17
Nein-Stimmen: 0
Persönlich beteiligt:

69. Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanungsbehörde; (Schreiben v. 20.03.2026)

die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde gab mit Schreiben vom 26.11.2025 zuletzt eine Stellungnahme zu o.g. Flächennutzungsplanänderung ab. Auf diese Stellungnahme dürfen wir verweisen. Darin erhoben wir keine Bedenken gegenüber der o.g. Planung. Im Zuge der erneuten Beteiligung wurde der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung von ca. 5,36 ha auf ca. 5,81 ha erweitert. Diese Änderung führt zu keiner Neubewertung aus landesplanerischer Sicht. Die 24. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 12.03.2026 steht den Erfordernissen der Raumordnung weiterhin nicht entgegen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass vorliegende Planung auch bei erweitertem Änderungsreich den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegensteht.

Eine schonende Weiterentwicklung der gewachsenen Siedlungs- und Freiraumstrukturen sowie des Ortscharakters von Einhaus entspricht der kommunalen Zielsetzung und ist bei einer Weiterentwicklung des Ortsteils zu berücksichtigen.

Die Untere Naturschutzbehörde Miesbach wurde im Verfahren beteiligt. Eine Stellungnahme ist innerhalb der Beteiligungsfrist nicht eingegangen.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Für das Planungskonzept ergibt sich kein Handlungsbedarf.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 17
Ja-Stimmen: 17
Nein-Stimmen: 0
Persönlich beteiligt:

70. Planungsverband Region Oberland; (Schreiben v. 23.03.2026)

auf Vorschlag unserer Regionsbeauftragten schließen wir uns der Stellungnahme der höheren Landesplanungsbehörde vom **20.03.2026** an.

Stellungnahme der Verwaltung:

keine

Beschluss:

Entsprechend der Stellungnahme der höheren Landesplanungsbehörde vom 20.03.2026 steht die vorliegende Planung den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen. Für das Planungskonzept ergibt sich kein Handlungsbedarf.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	17
Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	

71.

72. Eisenbahn-Bundesamt; (Schreiben v. 13.04.2026)

Ihr Schreiben ist am 20.03.2026 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.

Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der 24. Änderung des Flächennutzungsplans im Ortsteil Einhaus der Gemeinde Warngau nicht berührt. Insofern bestehen keine Bedenken.

Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen und der Bahnstromfernleitungen prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicherweise betroffen. Ich empfehle daher, die DB InfraGO AG, DB Immobilien, Kompetenzteam Baurecht, Region Süd, Barthstraße 12, 80339 München (ktb.muenchen@deutschebahn.com) am Verfahren zu beteiligen, sofern nicht bereits geschehen. Diese Stelle übernimmt die Koordination der jeweils betroffenen Unternehmensbereiche und die Abgabe einer gesamten Stellungnahme für den Konzern der Deutschen Bahn bei Bauleitplanungen und Bauvorhaben Dritter.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die DB InfraGO, DB Immobilien, Kompetenzteam Baurecht, Region Süd wurde als sonstiger Träger öffentlicher Belange im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt. Die Fachstelle hat sich nicht geäußert.

Beschluss:

Die vorgebrachten Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Für das Planungskonzept ergibt sich kein Handlungsbedarf.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 17
Ja-Stimmen: 17
Nein-Stimmen: 0
Persönlich beteiligt:

73. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Holzkirchen; (Schreiben v. 14.04.2026)

zum o. g. Verfahren in der Bauleitplanung nimmt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Holzkirchen wie folgt Stellung:

Bereich Landwirtschaft:

Wir verweisen auf die bereits abgegebene Stellungnahme unter AZ AELF-HK-L2.2-4611-37-9-2 vom 23.12.2025. Des Weiteren erheben wir keine Einwände.

Bereich Forsten:

Wir verweisen auf die bereits abgegebene Stellungnahme unter AZ AELF-HK-L2.2-4611-37-9-2 vom 23.12.2025. Gegen das geplante Vorhaben gibt es aus forstrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Stellungnahme v. 23.12.2025:

zum o. g. Verfahren in der Bauleitplanung nimmt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Holzkirchen wie folgt Stellung:

Bereich Landwirtschaft:

Die Gemeinde Warngau verfolgt das Ziel, den FNP an die Gegebenheiten vor Ort anzupassen. Das halten wir für zielführend, da nicht mehr alle überplanten Flächen landwirtschaftlich genutzt werden. Dies trifft jedoch nicht z. B. für die Flächen auf den Fl.Nr. 533 und 535 zu. Warum entgegen dem ausgesprochenen Ziel, die Ist-Situation abzubilden, hier landwirtschaftlich genutzte Flächen zukünftig als „Ortsgrün“ ausgewiesen werden sollen, und nicht bei der Einordnung „Flächen für die Landwirtschaft“ bleiben, ist unseres Erachtens nicht nachvollziehbar.

Wir bitten, dies nochmals zu prüfen und die Flächen weiterhin für die landwirtschaftliche Nutzung vorzusehen.

Bitte senden Sie uns das Protokoll über die Abwägung der landwirtschaftlichen Belange zu.

Bereich Forsten:

Bei der vorliegenden Planung ist kein Wald nach Art. 2 Abs. 1 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) betroffen. Forstliche Belange sind nicht berührt.

Gegen das geplante Vorhaben gibt es aus forstrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die, in der Stellungnahme vom 23.12.2025 enthaltenen Hinweise und Anregungen wurden bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB behandelt und abgewogen. Neue Gesichtspunkte werden nicht vorgebracht.

Beschluss:

Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Für das Planungskonzept ergibt sich kein Handlungsbedarf.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 17
Ja-Stimmen: 17
Nein-Stimmen: 0
Persönlich beteiligt:

74. Handwerkskammer für München und Oberbayern; (Schreiben v. 20.04.2026)

die Handwerkskammer für München und Oberbayern bedankt sich für die Beteiligung an o.g. Bauleitverfahren der Gemeinde Oberding.

Mit Verweis auf unsere Stellungnahme vom 18. Dezember 2025 besteht weiterhin prinzipielles Einverständnis. Unsere grundsätzlichen Anmerkungen und Hinweise halten wir dabei weiterhin aufrecht.

Stellungnahme v. 18.12.2025:

die Handwerkskammer für München und Oberbayern bedankt sich für die Beteiligung an o.g. Bauleitverfahren der Gemeinde Warngau.

Mit Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die im derzeitigen Plan dargestellten Flächen für die Landwirtschaft künftig als Dorfgebiet (MD) gem. § 5 BauNVO festgesetzt werden. Dadurch möchte die Gemeinde die planerische Darstellung den tatsächlichen Gegebenheiten und den zukünftigen städtebaulichen Zielsetzungen vor Ort anpassen.

Von unserer Seite bestehen prinzipiell keine Einwände, sofern bei den im Umgriff des Plangebietes bestandskräftig genehmigten Betrieben durch die neuen Festsetzungen keine negativen Beeinträchtigungen hinsichtlich ihres ordnungsgemäßen Betriebsablaufes sowie ihrer Entwicklungsmöglichkeiten zu erwarten sind. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die von den Betrieben ausgehenden betriebsüblichen Emissionen (Lärm, Geruch, etc.) einschließlich des zugehörigen Betriebsverkehrs. Sollte im Zuge der neuen Festsetzungen aufgrund der betriebsüblichen Emissionen eine Lärmbelästigung nicht ausgeschlossen werden, sind entsprechende Festsetzungen zu Schutzmaßnahmen im Plangebiet zu treffen, die jedoch nicht zu Lasten der

Bestandbetriebe führen dürfen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Handwerkskammer für München und Oberbayern erklärt unter Verweis auf ihre Stellungnahme vom 18.12.2025 weiterhin ihr grundsätzliches Einverständnis mit der Planung.

Beschluss:

Die Anmerkungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind im Rahmen weiterführender Planungen zu berücksichtigen. Durch die Flächennutzungsplanänderung werden keine konkreten Vorhaben genehmigt oder neue Baurechte begründet. Für die Flächennutzungsplanänderung ergibt sich kein Handlungsbedarf.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 17
Ja-Stimmen: 17
Nein-Stimmen: 0
Persönlich beteiligt:

C) Feststellungsbeschluss**Beschluss:**

Der Gemeinderat stellt die 24. Änderung des Flächennutzungsplans des Planungsbüros BEGS GmbH, Rosenheim, in der Fassung vom 12.03.2026 einschließlich Begründung und Umweltbericht fest.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 BauGB zu beantragen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 17
Ja-Stimmen: 17
Nein-Stimmen: 0
Persönlich beteiligt:

**Top 4 3. Änderung Bebauungsplan Nr. 16 "GE Thalmühl" - Verfahrenseinstellung
Vorlage: 2026/0562****Sachverhalt:**

Auf den Aufstellungsbeschluss des Gemeinderates vom 13.06.2023 (TOP 4) wird Bezug genommen.

Zur Realisierung des geplanten Bauvorhabens (Anbau einer gewerblichen Halle mit Heizzentrale, Hackschnitzel- und Holzlager; Neubau von 2 Trocknungskammern) auf den Fl.Nrn. 1580, 1582 Gmkg. Wall wurde im Jahr 2023 der entsprechende Aufstellungsbeschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 "GE Thalmühl" gefasst.

Zwischenzeitlich wurde das Vorhaben nach § 35 BauGB genehmigt (Bescheid vom 28.05.2026).

Aufgrund dessen ist das begonnene Bebauungsplanverfahren zur 3. Änderung des BPlans Nr. 16 "GE Thalmühl" aus dem Jahre 2023 gegenstandslos und soll entsprechend eingestellt werden.

Diskussionsverlauf:

Teile des Gremiums waren sich darüber uneinig, ob die Verfahrenseinstellung mit den beabsichtigten Bauwünschen des Antragstellers konform geht.

Der Vorsitzende erläuterte nochmals, dass eine Baugenehmigung nach § 35 BauGB am 29.05.2026 eingegangen ist. Somit ist die Aufstellung des Bebauungsplans (3. Änderung) obsolet und kann eingestellt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Verfahrenseinstellung zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 "GE Thalmühl".

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 17
Ja-Stimmen: 17
Nein-Stimmen: 0
Persönlich beteiligt:

**Top 5 Vollzug der Baugesetze: Antrag auf Baugenehmigung zur Kernsanierung incl. Errichtung eines neuen Dachstuhls eines bestehenden EFH in Warngau, Lindenstraße 19; Fl.Nr. 1617/3 Gem. Warngau
Vorlage: 2026/0561**

Sachverhalt:

Das im Jahr 1960 errichtete Einfamilienhaus in der Lindenstraße 19, 83627 Warngau, verfügt über einen überwiegend nicht ausgebauten Dachraum, der bislang als Speicher genutzt wurde. Aufgrund des erhöhten Bedarfs als Wohnraum ist der Ausbau des Dachgeschosses vorgesehen. Die bestehende bauliche und energetische Ausführung entspricht nicht den derzeit gültigen Anforderungen des Gebäudeenergiegesetzes.

Ziel der geplanten Maßnahme ist es, das Bestandsgebäude im Rahmen einer energetischen Sanierung zu ertüchtigen, dauerhaft zu erhalten und einer zeitgemäßen Wohnnutzung zuzuführen. Zur Herstellung moderner Aufenthaltsräume mit angemessener Wohnqualität ist eine Erhöhung der Wandhöhe erforderlich.

Gleichzeitig wird durch die Reduzierung der Dachneigung auf 26° den Vorgaben der geltenden Gestaltungssatzung der Gemeinde Warngau entsprochen.

Das Grundstück liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 BauGB in einem Gebiet ohne Bebauungsplan. Das Bauvorhaben ist planungsrechtlich zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der Bebauung in die nähere Umgebung einfügt. Die Fl.Nr. 1617/3 Gmkg. Warngau wird im Flächennutzungsplan als Dorfgebiet (MD) dargestellt.

Die Versorgung mit Frischwasser ist nach Auskunft des Wasserbeschaffungsverbandes Oberwarngau gesichert. Das BV steht nicht im Konflikt mit Einrichtungen des WBV.

Gemäß der Gestaltungssatzung der Gemeinde Warngau ist unter Ziffer 1, 1.1 geregelt, dass die Gestaltungssatzung der Gemeinde Warngau anzuwenden ist. Für die Dacheindeckung (Punkt 7.2 der gemeindlichen Gestaltungssatzung) sind somit Abweichungen nach Art. 63 BayBO nötig.

Die gemeindliche Gestaltungssatzung schreibt unter Punkt 7.2 „Dachflächen sind in Tondachziegeln in ziegelroter Farbe, Betondachsteinen in gleicher Farbe oder Holzschindeln einzudecken“.

Von diesem Paragraphen wird eine Abweichung gem. Art. 63 BayBO beantragt. Das Bestandsgebäude wurde 1960 genehmigt und errichtet. Da die Ziegeleindeckung ihr Lebensende erreicht haben, und das gesamte Dach nicht mehr dicht ist, ist ein Tausch der Dacheindeckung unabdingbar. Seit nun mehr als 60 Jahren weist das Gebäude eine graue Ziegelfarbe auf. Da es sich bei dem gesamten Vorhaben um eine Kernsanierung handelt, damit die bauliche Substanz erhalten bleibt, soll auch die bestehende Ziegelfarbe verwendet werden.

Derzeit beträgt die Dachneigung des bestehenden Dachstuhls 36°. Aufgrund der Erneuerung des Dachstuhls wird das neue Dach mit einer Dachneigung von 26° errichtet (somit ist die gemeindliche Gestaltungssatzung eingehalten). Um diese Dachneigung zu erreichen, ist eine Erhöhung der Wandhöhe um 1,52 m erforderlich. Die Firsthöhe (Gesamthöhe 7,60 m) wird beibehalten.

Die nötigen Stellplätze werden durch eine innenliegende Garage im UG und einen offenen Stellplatz neben dem Gebäude nachgewiesen. Außerdem wird ein Stellplatz für die Gäste auf der Einfahrt zum Gebäude errichtet (auf dem Baugrundstück).

Der erforderliche Entwässerungsplan wird derzeit durch ein Fachplanungsbüro erstellt und zeitnah nachgereicht.

Ansonsten sind keine Änderungen erkennbar.

Diskussionsverlauf:

GRM Bauer erläuterte dem Gremium, dass eine Abweichung von der gemeindlichen Gestaltungssatzung grds. und auch in diesem Punkt (7.2) nicht erteilt werden sollte. Die Farbe der Dachplatten soll auf rot geändert werden.

Zweiter Bürgermeister Stanke bekräftigte nochmals die Aussage des Vorredners, die Dachplattenfarbe auf rot zu ändern. Ansonsten wäre alles in Ordnung.

GRM Dr. Spannring bemängelte, dass der Dachüberstand zu kurz sei. Ein größerer Dachüberstand würde auch die Fassade schützen. Es sollte geprüft werden, ob die gemeindliche Gestaltungssatzung dafür etwas vorsieht.

Der Vorsitzende verneinte dies, dass die Satzung zu Dachüberständen keine Aussagen trifft. Außerdem ist es nur eine Bestandssanierung.

GRM Gillhuber schloss sich der Meinung des Vorredners an, dass der Dachüberstand in unserer Gegend wesentlich zu kurz sei.

GRM Deflorin wies nochmals darauf hin, dass die Linie der Gestaltungssatzung zwingend eingehalten werden muss. Die Satzung wurde nicht ohne Grund erlassen und ist demnach zu beachten. Somit sind die Dachplatten rot zu gestalten. Außerdem ist zu prüfen, und u.U. mit dem Bauwerber in Kontakt zu treten, das Vordach etwas zu verlängern.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Warngau nimmt Kenntnis von den Plänen des Ingenieurbüros Hintereder, Rosenheim, vom 04.05.2026 und stimmt diesen zu. Die Gestaltungssatzung der Gemeinde Warngau ist vollumfänglich einzuhalten. Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB wird erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 17
Ja-Stimmen: 17
Nein-Stimmen: 0
Persönlich beteiligt:

2. Die erforderliche Abweichung von der gemeindlichen Gestaltungssatzung (Punkt 7.2) bzgl. der Farbgestaltung der Dacheindeckung (grau anstatt rot) wird erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 17
Ja-Stimmen: 0
Nein-Stimmen: 17
Persönlich beteiligt:

Somit ist der Antrag auf Abweichung abgelehnt.

Top 6	Vollzug der Baugesetze: Bauantrag zur Errichtung eines Doppelhauses mit Garagen und Stellplätzen im Heckenweg, 83627 Warngau; Fl.Nr. 476/3 Gem. Warngau Vorlage: 2026/0563
--------------	---

Sachverhalt:

Die Antragsteller beabsichtigen die Errichtung eines Doppelhauses mit Garagen und Stellplätzen im Heckenweg, 83627 Warngau, Fl.Nr. 476/3 Gem. Warngau.

Das Doppelhaus besitzt eine Länge von 15,00 m; die Breite wird mit 10,50 m ausgeführt. Die Dachneigung soll 24° betragen. Die Eindeckung erfolgt mit Tondachziegeln. Die farbliche Gestaltung ist nicht genannt.

Die Gesamthöhe des Doppelhauses beträgt 9,15 m; die Wandhöhe wird mit 7,10 m angegeben.

Die erforderlichen Stellplätze (2 WE) sind nachgewiesen durch 2 Garagen und 2 offene Stellplätze. Die beiden Garagen sowie Stellplätze befinden sich direkt an der öffentlichen Straße „Heckenweg“.

Die Wohnfläche beim Doppelhaus West beträgt 166,7 m², wobei sich im Dachgeschoß ein Studio befindet. In der östlichen Doppelhaushälfte befindet sich im DG ein Gästezimmer mit Dusche / WC. Die östliche Wohnfläche beträgt 164,7 m².

Ein erforderlicher Entwässerungsplan liegt bereits vor.

Das Bauvorhaben liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 BauGB in einem Gebiet ohne Bebauungsplan. Das Bauvorhaben ist planungsrechtlich zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der Bebauung in die nähere Umgebung einfügt. Die Eigenart der näheren Umgebung ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde Warngau als Dorfgebiet – MD festgesetzt.

Von Seiten der Verwaltung könnte man sich grds. eine Bebauung mit einem Doppelhaus auf diesem Grundstück vorstellen.

Das Grundstück, Fl.Nr. 476/3 Gem. Warngau, wurde jedoch erst im November 2025 gebildet. Bei der Grundstücksvermessung wurde ein sog. Verschmelzungsvorschlag erstellt, welcher die zukünftige Verschmelzung der Grundstücke, Fl.Nr. 476/3 und 476/1, jeweils Gem. Warngau, vorsieht. Dies ist jedoch erst möglich, wenn alle notwendigen Schritte beim Notar und beim Grundbuchamt erfolgt sind.

Der Gemeinde Warngau ist dazu derzeit nichts bekannt.

Ein entsprechender Antrag liegt daher beim Vermessungsamt Miesbach noch nicht vor. Oben genannter Verschmelzungsvorschlag wird beim Vermessungsamt Miesbach nach Abschluss der erforderlichen Schritte automatisch übersandt und anschließend bearbeitet bzw. eingetragen.

Die Wasserversorgung für das Doppelhaus ist gesichert. Die Erschließung erfolgt von der Hauptleitung im Heckenweg aus.

Südlich des geplanten Doppelhauses verläuft die Hausanschlussleitung des Anwesens Heckenweg 11, Fl.Nr. 476 Gem. Warngau (siehe beiliegender Spartenplan). Ein Leitungsrecht zu Gunsten des WBV Oberwarngau liegt nicht vor; ob zu Gunsten des Flurstücks Fl.Nr. 476 Gem. Warngau ein Leitungsrecht eingetragen ist, ist dem WBV nicht bekannt.

Daher sollten sich die Antragsteller baldmöglichst mit dem WBV und dem Eigentümer der Hausanschlussleitung für das Anwesen Heckenweg 11, Fl.Nr. 476 Gemarkung Warngau bzgl. eventuell notwendiger Maßnahmen in Verbindung setzen.

Von Seiten der Verwaltung wird noch auf das kommunale Sturzflutmanagement der Gemeinde hingewiesen.

Die Bauparzelle liegt nicht im Bereich eines ermittelten bzw. vorläufig gesicherten oder festgesetzten Überschwemmungsgebiets.

Somit ergeben sich nach Einschätzung der Gemeinde keine rechtlichen Vorgaben, Einschränkungen oder Verbote aus den einschlägigen Vorschriften für Überflutungen aus Oberflächengewässern.

Allerdings liegt nach den Ergebnissen des kommunalen Sturzflutmanagements das geplante Bauvorhaben in einem Bereich, in dem wild abfließendes Wasser bei Sturzflutereignissen durch die verbleibende Baulücke nach Norden abfließt. Wird diese Lücke im Gesamten geschlossen (siehe vorliegender Bauantrag), wird es bei den dort herrschenden Fließgeschwindigkeiten voraussichtlich zu einer wesentlichen Änderung der Abflussverhältnisse kommen.

Von einer Verschlechterung für die gesamte Nachbarbebauung, wie auch einer Gefährdung des Bauvorhabens ist auf den ersten Blick auszugehen.

Ziel des kommunalen Sturzflut-Risikomanagements ist es, Vorsorge auf kommunaler und auch **auf privater Ebene** zu ermöglichen, d. h. die Berechnung der Abflussmengen und Fließmengen bei Sturzflutereignissen soll u. a. auch künftige Schäden – auch im Eigeninteresse des Bauherrn und der Nachbarbebauung – vermeiden.

Dazu wurde auch mit dem WWA Rosenheim Rücksprache gehalten.

Falls an diesem, aus Sicht der Gemeinde verbunden mit dem Sturzflutrisikomanagement, ungeeigneten Stelle der o. g. Bauwunsch in dieser Größe und Anordnung weiter verwirklicht werden soll, wird vom WWA Rosenheim empfohlen, eine hydraulische Untersuchung der Situation anzustreben, die feststellt, ob ggf. durch eine andere Situierung bzw. Verkleinerung des gesamten Baukörpers künftige Schäden an der Nachbarbebauung und am Neubau selbst vermieden werden können.

Eine hydraulische Untersuchung wäre entscheidend für die Planung und Durchführung von Bauvorhaben, die in den Grundwasserhaushalt eingreifen. Sie umfassen die Beschreibung und Bewertung der Untergrundverhältnisse mit Blick auf das Grundwasser und sind eine Voraussetzung für die Planung und Durchführung von Bauvorhaben.

Hydraulische Gutachten werden benötigt, um die Untergrundverhältnisse und hydraulische Kerngrößen zu bewerten und bevorstehende Maßnahmen zu planen.

§ 37 WHG ist bei allen Maßnahmen ebenfalls zu beachten!

Nachweise / Gutachten über eine hydraulische Untersuchung oder sonstigen Berechnungen liegen der Gemeinde nicht vor.

Diskussionsverlauf:

Das gesamte Gremium war sich darüber einig, dass das BV „Doppelhaus“ nicht verhindert werden sollte, zumal es sich ja um ein Baugrundstück handelt. Aufgrund der Situation „Hochwasser und Sturzflut“ ist dies jedoch zu beachten.

GRM Bauer verwies auf das gemeindliche Sturzflutmanagement und betonte nochmals, dass wir jetzt handeln müssen. Wir müssen versuchen, gemeinsam mit allen Parteien eine tragbare und adäquate Lösung zu finden.

GRM Dr. Spannring betonte noch, dass die gesamten rechtlichen Vorgaben einzuhalten sind. Unter anderem sprach er sich dafür aus, diese einzufordern.

GRM Dr. Fromm schloss sich den Vorrednern an, und erläuterte, dass aufgrund dem Hochwasserereignis vor etwa 2 Jahren anschließend das Sturzflutmanagement der Gemeinde erstellt wurde. Die Gemeinde muss daher außen vor sein und von jeglicher Haftung befreit werden. Daher ist es sehr wichtig, dies vollumfänglich zu betrachten.

Beschluss:

Derzeit wird das beantragte Bauvorhaben zurückgestellt. Sobald ein entsprechendes Gutachten vorliegt, wird der Gemeinderat der Gemeinde Wangau den Bauantrag erneut behandeln.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 17
Ja-Stimmen: 17
Nein-Stimmen: 0
Persönlich beteiligt:

Top 7 Festlegung der Bezuschussung für die Beschaffung eines Tablets/PCs zur Nutzung des Ratsinformationssystems
Vorlage: 2026/0560

Sachverhalt:

Zur digitalen Ratsarbeit und zur Nutzung des Ratsinformationssystems ist die Verwendung geeigneter Endgeräte erforderlich. Die Bereitstellung von Sitzungsunterlagen in elektronischer Form trägt zur Verwaltungsmodernisierung, zur Reduzierung des Papierverbrauchs sowie zu einer effizienteren Gremienarbeit bei.

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 14.02.2023 (TOP 12) wurde für die Wahlperiode 2020 - 2026 ein Zuschuss in Höhe von 250,00 € für die erstmalige Anschaffung eines Tablets/PCs zur Nutzung des Ratsinformationssystems beschlossen.

Die Verwaltung empfiehlt daher, den Mitgliedern des Gemeinderates (Wahlperiode 2026 - 2032) für die Neubeschaffung eines Endgerätes einen pauschalen Zuschuss in Höhe von 350,00 € zu gewähren. Die Regelung soll ebenfalls für gegebenenfalls während der Wahlperiode nachrückende Gemeinderatsmitglieder gelten.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Mitgliedern des Gemeinderates für die Wahlperiode 2026 – 2032 zur Nutzung des Ratsinformationssystems (RIS) für die Neubeschaffung eines geeigneten Endgerätes (Tablet/PC) einen pauschalen Zuschuss in Höhe von 350,00 € je Person zu gewähren.

Die Regelung gilt ebenfalls für während der Wahlperiode nachrückende Gemeinderatsmitglieder.

Die Auszahlung erfolgt gegen Vorlage eines entsprechenden Kaufnachweises (nicht älter als 1 Jahr). Ein Anspruch auf Bereitstellung eines Endgerätes durch die Gemeinde besteht daneben nicht.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 17
Ja-Stimmen: 17
Nein-Stimmen: 0
Persönlich beteiligt:

Top 8 Informationen und Anfragen
--

Informationen, Anfragen;

Durch den Vorsitzenden:

1. Einwohnerzahlen ohne Flüchtlinge zum 15.06.2026: 3918
2. Aktuelle Anzahl der in der Gemeinde untergebrachten Flüchtlinge zum 15.06.2026: 216
3. Aktuelle Anzahl der Personen mit Nebenwohnsitz in der Gemeinde zum 15.06.2026: 274

Durch das Gremium:

1. GRM Rank bzgl. „Hauserbauer“ am Angerweg: Bedarf Einwohnergleichwerte aufgrund des Gewerbebetriebs; Sitz der Firma sollte dann auch in Warngau (Steuereinnahmen) sein.
2. GRM Rank bzgl. 200 J. Feier der Feuerwehr Wall am 01.08.2026; alle Gemeinderäte sind herzlich eingeladen.
3. GRM Huber bzgl. Firmensitz des Kinderland in Weyarn
4. Zweiter Bürgermeister Stanke bzgl. Malerarbeiten an der Kapelle in Einhaus
Der Vorsitzende sicherte eine Prüfung mit anschließender Kostenübernahme zu.
5. GRM Rimböck bzgl. Bergmesse in Nüchternbrunn am Sonntag, 28.06.2026, um 10:30 Uhr. Alle Gemeinderäte sind herzlich eingeladen.

Mit dem Dank vom Ersten Bürgermeister Andreas Beilhack wird der öffentliche Teil der Sitzung um 20:12 Uhr geschlossen.

GEMEINDERAT WARNGAU, den 26.06.26



Andreas Beilhack
Erster Bürgermeister



Alexander Beer
Schriftführer

